



**Erste Satzung der Stadt Bad Windsheim
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad
Windsheim
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Vom 17.11.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlagen der Stadt Bad Windsheim (Entwässerungssatzung – EWS) vom 11.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach §12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Windsheim, den 17.11.2023

Der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim


Jürgen Heckel

